



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Tagesordnung der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 30.03.2011
 - Beschlüsse der 26. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 16.02.2011

- SEITE 2**
- 1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

- SEITE 3**
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
 - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes der Bautzener Straße (ehem. JVA)
 - Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus

SEITE 4

- 1. Änderung des Bebauungsplans „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebknecht-Straße“

- Bebauungsplan „Nördliche Mühleninsel“ (Plan - Nr. M/ 5/58-1) als Satzung beschlossen

SEITE 5

- Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Cottbus, Umsteigeanlage Madlow
- Mitteilung zur Versteigerung von Fondsachen

SEITE 5 BIS 6

- Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz für die Gemarkungen Dissenchen, Sielow und Brunschwig

SEITE 7

- Beschlüsse der 26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.02.2011

- Bekanntmachung der GWC
- Aufruf zur Mitarbeit im Seniorenbeirat und im Behindertenbeirat

- Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

SEITE 8

- Stellenausschreibungen
- Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf
- Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 30.03.2011, um 14:00 Uhr, im Tagungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 23.03.2011

Tagesordnung

der 27. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 30.03.2011 (Beginn 14:00 Uhr, Tagungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-012/10 Personalentscheidung zur Berufung einer Seniorenbeauftragten für die Stadt Cottbus (Wiedervorlage aus HA 23.06.2010)
- 5.2 OB-003/11 10. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)
- 5.3 I-006/11 HH-Satzung und HH-Plan der Stadt Cottbus für das HH-Jahr 2011
- 5.4 I-007/11 Fortschreibung HSK für die Jahre 2011-2014 im Rahmen des HH-Planes 2011

- 5.5 III-003/11 Neufassung der Entgeltordnung Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

- 5.6 III-004/11 Überplanmäßige Ausgabe für den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2010

- 5.7 IV-020/11 Neufassung der Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow) im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg

6. Anträge

- 6.1 005/11 Besetzung der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Cottbus gemäß § 44c SGB II

Antragsteller: Vorsitzender Ausschuss Soziales für den Ausschuss

- 6.2 006/11 Aufnahme der Stadt Cottbus in das „Bündnis für eine soziale Stadt“

Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne; DIE LINKE.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-022/11 Erbbaurechtsbestellung an privaten Grundstücken

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- Struktur der Wirtschaftsförderung der EGC-GmbH
- SWC-GmbH
- 3.2 Information zur Vergabe des Bauvorhabens nach VOB Cottbus, Bahnhofstraße von Wilhelm-Külz-Str. bis Berliner Str. Vergabe Los 1-6 (GB IV; StVV)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 23.03.2011

gez. Frank Szymanski,
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 26. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 16.02.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 26. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 16.02.2011

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
ohne	Beschluss über die Verlegung der Beratung des Hauptausschusses vom 18. Mai 2011 auf den 16. Mai 2011 (einstimmig beschlossen)	ohne

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-010/11(HA)	Ankauf von Privatgrundstücken (TIP) (einstimmig beschlossen)	HA-IV-010-02/11

Cottbus, 26.02.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 23. Februar 2011 nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz, beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz wird wie folgt geändert:

1.) Die Vorschrift des § 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§ 9 KVerf) wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Die Gemeinde führt den Namen 'Stadt Cottbus/Chóšebuz' und die Zusatzbezeichnung 'Universitätsstadt/Uniwersitne město'.“

2.) Die Vorschrift des § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 KVerf) wird im Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Dienstsiegel der Stadt hat oberhalb als Umschrift die Bezeichnung STADT und unterhalb den Namen der Stadt COTTBUS/CHÓŠEBUZ. Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung – DER OBERBÜRGERMEISTER – unterhalb des Wappens; der Gemeinename befindet sich oberhalb des Wappens.“

3.) Die Vorschrift des § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen (§§ 13 und 36 Abs. 4 KVerf) wird Absatz 2 Nr. 2 Satz 7 wie folgt gefasst:

„Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.“

Der Absatz 4 in § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, kann jeder während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Cottbus, Altmarkt 21, Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten wahrnehmen.“

4.) Die Vorschrift des § 7 Beauftragte (§ 19 KVerf) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländern, zur Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (siehe § 3), der Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung, zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters hauptamtliche Beauftragte benannt. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen. Für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus ein ehrenamtlich tätiger Beauftragter für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

(2) § 6 Absätze 2 bis 4 gelten für Beauftragte entsprechend.“

5.) Es wird ein neuer § 7 a Beiräte (§ 19 KVerf) eingefügt.

„§ 7a Beiräte (§ 19 KVerf)

(1) Die Stadt Cottbus richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Cottbus“. Dem Beirat gehören mindestens 11 und höchstens 15 Mitglieder an.

(2) Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus haben.

Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg nach § 41 KVerf gewählt/bestellt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu richten.

(3) Die Stadt Cottbus richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Cottbus“. Dem Behindertenbeirat gehören mindestens 9 und höchstens 11 Mitglieder an.

(4) Mitglieder des Behindertenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit Behinderung oder mit deren betreuenden Personen besetzt werden, wobei eine gleichberechtigte Sitzverteilung aller Behinderungsarten anzustreben ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg nach § 41 KVerf gewählt/bestellt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu richten.

(5) Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die von ihnen vertretenden Gruppen in der Stadt Cottbus haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Cottbus Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll auch eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

(6) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Cottbus. Der jeweilige Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus kann die Einberufung eines Beirates verlangen.

(7) Das Verfahren in den jeweiligen Beiräten wird in Geschäftsordnungen, die sich die Beiräte geben, geregelt.

(8) Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder ein von diesem Beauftragter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Cottbus haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.“

6.) Die Vorschrift des § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung entsprechend § 16 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Vertragsangelegenheiten mit Dritten
- erstmalige Beratung über Zuschüsse“

7.) Die Vorschrift des § 13 Hauptausschuss (§§ 49, 50 KVerf) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Hauptausschuss (§§ 49, 50 KVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung abweichend von § 16 Absatz 2 dieser Hauptsatzung in der regionalen Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“ Ausgabe Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung auszuschließen.“

8.) Die Vorschrift des § 16 Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lojpeno za město Chóšebuz“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte 4 Tage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen in jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Branitz	Pücklerstraße 27 (Ortsbeiratszimmer)
Dissenchen	Dissenchener Hauptstraße 44
Döbbrick	Döbbricker Dorfstraße 13
Gallinchen	Friedensplatz 6
Groß Gaglow	Chausseestraße 53 (Bürgerhaus)
Kiegebusch	Hauptstraße 60
Kahren	Am Park 21
Merzdorf	Merzdorfer Hauptstraße (Bushaltestelle Feuerwehr)
Sielow	Sielower Chaussee 86
Skadow	Bushaltestelle Skadow Hauptstraße/Skadower Schulstraße
Willmersdorf	Friedhofsweg 3

AMTLICHER TEIL

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Cottbus (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 26.02.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen **Döbbrick und Sielow** im Bereich des Flurbereinigerungsverfahrensgebietes „Spreebogen“

werden in der Zeit vom **06.06.** bis **05.07.2011** in den Diensträumen des Finanzamts Cottbus, Vom-Stein-Straße 29, Haus 5, Zimmer 315

während der Sprechstunden

Mo, Mi, Do	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Fr	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **05.08.2011**.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Cottbus, 14.02.2011

Der Vorsteher des Finanzamts Cottbus
gez. Spangemacher

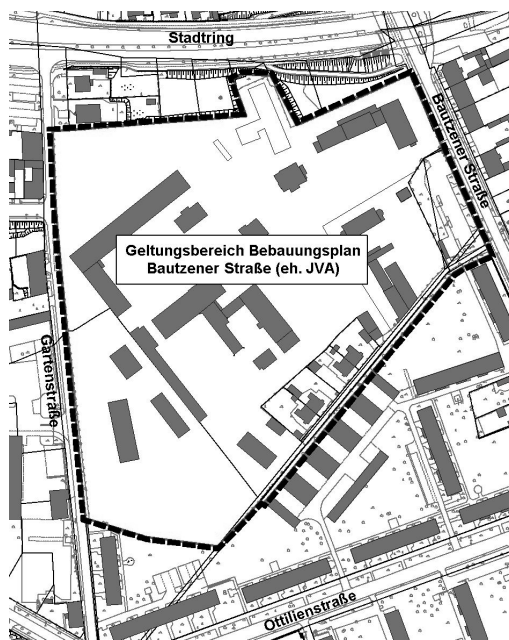
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Bautzener Straße (eh. JVA)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 23.02.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Bautzener Straße in der Fassung von Januar 2011 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das im Übersichtsplan gekennzeichnete ca. 5,8 ha umfassende Areal in der östlichen Spremberger Vorstadt. Er wird begrenzt durch die Gartenstraße im Westen, den Stadtring im Norden, die Bautzener Straße im Osten und die Geschosswohnungsbauten an der Ottilienstraße im Süden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Grundstücks der ehemaligen Justizvollzugsanstalt (JVA) an der Bautzener Straße sichergestellt. Der Kernbereich der eh. JVA soll einer Nutzung als Gemeinbedarfsfläche zugeführt werden. Konkret beabsichtigt der Verein Menschenrechtszentrum Cottbus, eine Gedenk-, Bildungs- und Begegnungsstätte zu etablieren, in der die Historie des Gefängnisses aufgearbeitet wird. In den Randbereichen entlang der Bautzener Straße und Gartenstraße sollen Misch- bzw. allgemeine Wohngebiete entstehen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Bautzener Straße (eh. JVA) sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

04.04.2011 bis einschließlich 05.05.2011

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen/Gutachten zum Schallimmissionsschutz, zum Artenschutz sowie zur Altlastensituation zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind

bis spätestens 11.05.2011 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Durch den Fachbereich Stadtentwicklung wird zusätzlich ein Erörterungstermin angeboten, bei dem sich die Bürger über die beabsichtigte Entwicklung informieren können.

Ort: Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Cottbus
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067

am: Donnerstag, 28.04.2011
zwischen 16:00 und 18:00 Uhr

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 03.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus

Der von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der Sitzung vom 15.12.2010 beschlossene Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.02.2011, Az.: ohne, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Cottbus. Im Übrigen gilt der Lageplan in der Fassung vom Oktober 2010 (Maßstab 1:30.000).

Jedermann kann den Teilflächennutzungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Karl-Marx-Str. 67, Technisches Rathaus, Zi. 4059 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB beteiligt worden sind, haben gemäß § 7 BauGB ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Cottbus, 11.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten

1. Änderung des Bebauungsplans „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 23.02.2011 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 in der Fassung vom Dezember 2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 wird hiermit bekannt gemacht.

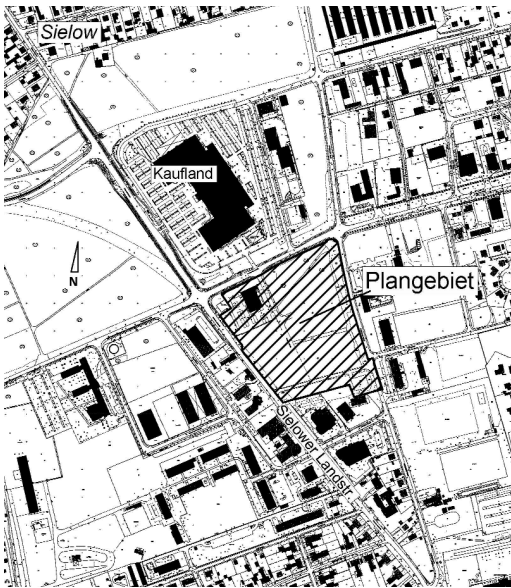
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich.

Er wird begrenzt:

im Norden: Krennewitzer Straße
im Osten: Drachhausener Straße
im Süden: Flur 38 Flurstücke 433 (tw.), 432, 435, 439 (tw.)

im Westen: Sielower Landstraße

Im Einzelnen gilt der Lageplan in der Fassung vom Dezember 2010.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sielower Landstraße Ost II“ Nr. N/34/62 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der zugehörigen Begründung ab dem 28.03.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von

Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, darzulegen.

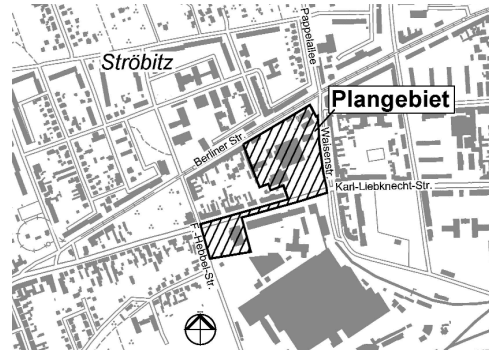
Cottbus, 03.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 23.02.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“ in der Fassung vom 04.01.2011 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Entwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.01.2011.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

04.04.2011 bis einschließlich 06.05.2011

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00	bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00	bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00	bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00	bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00	bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 09.05.2011 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.067 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Cottbus, 03.03.2011

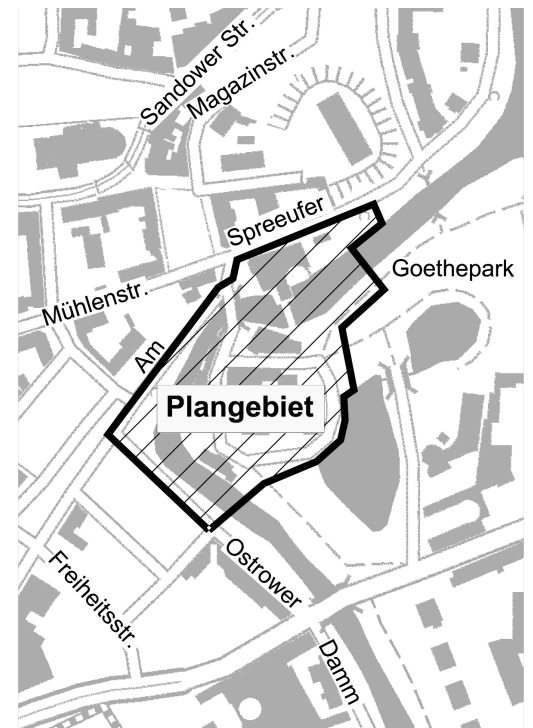
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Nördliche Mühleninsel“ (Plan - Nr. M/5/58-1) als Satzung beschlossen

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 23.02.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan M/5/58-1 mit der Bezeichnung „Nördliche Mühleninsel“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes M/5/58-1 „Nördliche Mühleninsel“ in der Fassung vom 10.01.2011.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Nördliche Mühleninsel“

Der Bebauungsplan M/5/58-1 „Nördliche Mühleninsel“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung ab dem 28.03.2011 beim Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus Karl-Marx-Straße 67 im Raum 4.060 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, den 11.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Cottbus, Umsteiganlage Madlow

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Stellungnahmen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt

am **12. April 2011**,
ab **10.00 Uhr**,
im **Raum 1.001**
Ort **Technisches Rathaus,
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppengarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Cottbus, 03.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **25.05.2011** wird ab **13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt. Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 30 bis 40 Fahrräder
- Lautsprecher und Kopfhörer
- 1 Laptop
- 2 Aluleitern
- 3 Fotoapparate
- 3 Nintendo
- ca. 5 Taschen mit diversem Inhalt (Bekleidung, Sportsachen)

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum **26.04.2011**, im Fundbüro, Neumarkt 5, Rathaus, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch dem **25.05.2011**, ab **12.45 Uhr** möglich.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängen.

Cottbus, 28.02.2011

gez. Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53 – 1724

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dissenchen im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Abt. Grunderwerb/Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, hat mit Datum vom 27. August 2010, eingegangen am 29. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (30kV Leitung Station B – Umspannwerk Grötsch) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Dissenchen in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1724** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Ver-

trag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. Januar 2011

Im Auftrag
Grunenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53 – 1726

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dissenchen im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Abt. Grunderwerb/Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus, hat mit Datum vom 27. August 2010, eingegangen am 29. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110kV Leitung Neuendorf – Umspannwerk Cottbus-Nord) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 21 (GB-Blatt 828), 22 (GB-Blatt 828), 23 (GB-Blatt 829) und 52 (GB-Blatt 1146) Flur 14 in der Gemarkung Dissenchen in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1726** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in

(Fortsetzung auf Seite 6)

AMTLICHER TEIL

(Fortsetzung von Seite 5)

der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist. Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. Januar 2011

**Im Auftrag
Grunenberg**

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Aktenzeichen: 09.53 – 1775

**Öffentliche
Bekanntmachung
eines Antrags nach
§ 9 Absatz 4 Grundbuch-
bereinigungsgesetz in der
Gemarkung Sielow im
Bereich der Stadt Cottbus**

Die Firma SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 24. September 2010, eingegangen am 11. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2051) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 177/2 (GB-Blatt 01221) Flur 4 und 419 (GB-Blatt 00285) Flur 5 in der Gemarkung Sielow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1775** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezem-

ber 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist. Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 03. Februar 2011

**Im Auftrag
Grunenberg**

Öffentliche Bekanntmachung

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Aktenzeichen: 09.53 – 1780

**Öffentliche
Bekanntmachung
eines Antrags nach
§ 9 Absatz 4 Grundbuch-
bereinigungsgesetz in der
Gemarkung Brunschwig im
Bereich der Stadt Cottbus**

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walter-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 06. Ok-

tober 2010, eingegangen am 12. Oktober, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus, Westtrasse, Abschnitt B, Ströbitz bis Berliner Platz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brunschwig in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1780** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 04. Februar 2011

**Im Auftrag
Grunenberg**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.02.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.02.2011

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-016/10	1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz (Wiedervorlage aus HA 23.06.2010) (mehrheitlich beschlossen)	OB-016/10-26/11
IV-004/11	Bebauungsplan W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/ An der Karl-Liebnecht-Straße“ Auslegungsbeschluss (einstimmig beschlossen)	IV-004-26/11
IV-005/11	1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II (Nr. N/34/62) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Abwägungs- und Satzungsbeschluss (einstimmig beschlossen)	IV-005-26/11
IV-006/11	Bebauungsplan M/5/58-1 „Nördliche Mühleninsel“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss (einstimmig beschlossen)	IV-006-26/11
IV-007/11	Bebauungsplan Bautzener Straße (eh. JVA) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (einstimmig beschlossen)	IV-007-26/11

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-008/11	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	IV-008-26/11

Cottbus, 26.02.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft **zum Höchstgebot** zu veräußern:

1. Grundstück:	Karlstraße 27 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Baujahr 1900)
Gemarkung:	Cottbus - Brunschwig, Flur 57, Flurstück 140
Grundstücksgröße:	577 m ²
Denkmalschutz:	nein
Sanierungsgebiet:	nein
Wohn-/ Nutzfläche:	4 WE mit 245 m ² Wohnfläche, vermietet 2 GE mit 104,61 m ² Nutzfläche, vermietet
Garagen:	keine

Verkehrswert: 70.000,00 €
Bodenwert: 45.000,00 €
Bewertungsstichtag: 11.01.2011
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Zur Beachtung: Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben

Mindestgebot: 70.000,00 €

Wichtiger Hinweis

Eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

06.04.2011 um 13:00 Uhr und
14.04.2011 um 15:00 Uhr

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis einschließlich **28.04.2011** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 194.

Öffentliche Bekanntmachung Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im Seniorenbeirat und im Behindertenbeirat

Durch die Stadtverordnetenversammlung wurde am 23.02.2011 die 1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz beschlossen. Mit dem neu eingefügten § 7 a der Hauptsatzung wurde die Voraussetzung geschaffen, zwei Beiräte einzurichten.

Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren wird ein Seniorenbeirat gebildet. Dem Beirat gehören mindestens 11 und höchstens 15 Mitglieder an. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat der Stadt Cottbus ist die Vollendung des 55. Lebensjahres.

Zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung wird ein Behindertenbeirat gebildet. Dem Beirat gehören mindestens 9 und höchstens 11 Mitglieder an. Mit vollendetem 18. Lebensjahr können sich Cottbuserinnen und Cottbuser um eine Mitgliedschaft im Behindertenbeirat der Stadt Cottbus bewerben. Mehr als die Hälfte der Sitze im Behindertenbeirat sollen durch Menschen mit Behinderung oder mit deren betreuenden Personen besetzt werden, wobei eine gleichberechtigte Sitzverteilung aller Behinderungsarten anzustreben ist.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in Cottbus haben, sind aufgerufen, sich bei Interesse für eine Mitarbeit in den jeweiligen Beiräten zu melden. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Senioren bzw. von Menschen mit Behinderung gehört. Die Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, d. h. bis Herbst 2013, durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus gewählt.

Ihre Vorschläge oder auch Ihre Eigenbewerbung richten Sie bitte bis 15.04.2011 (Posteingang) in einem verschlosse-

nem Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung für die Mitarbeit im Seniorenbeirat“ bzw. „Bewerbung für die Mitarbeit im Behindertenbeirat“ an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus, Herrn Reinhard Drogla, Altmarkt 21, 03046 Cottbus.

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (falls vorhanden) und Geburtsdatum an.

Sofern Sie Kandidatinnen und Kandidaten namentlich vorschlagen, ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit dem Vorschlag einzureichen.

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Gallinchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBERG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 15.10.2010 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Gallinchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Gallinchen;
Flur 2; Flurstücke 161, 188, 218/2

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom
04.04.2011 bis 29.04.2011

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Gallinchen02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 11.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibung

Die kreisfreie Stadt Cottbus schreibt für den Fachbereich Recht und Verwaltungsmanagement eine Stelle

Servicebereichsleiter/in Personalwesen

zur frühestmöglichen Besetzung mit 37 Wochenstunden aus.

Das anspruchsvolle und interessante Aufgabenspektrum umfasst alle Bereiche der modernen Personalarbeit (Personaldienstleistungen, -entwicklung, -bedarfs und -kostenplanung einschließlich Controlling, Gehalts- und Besoldungsbearbeitung und -abrechnung, leistungsorientierte Bezahlung, Kindergeldbearbeitung, Personalverwaltung). Die Position ist der Fachbereichsleitung direkt unterstellt und erfordert die Mitwirkung an der strategischen Verwaltungsarbeit.

Als interner Dienstleister beraten Sie die Führungskräfte und Mitarbeiter in allen relevanten Fragen des Personalmanagements.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Personalvertretung und die Mitwirkung in fachbereichsübergreifenden Projekten von grundsätzlicher Bedeutung zu Themen der Verwaltungs- und Führungskultur sowie der Mitarbeiterentwicklung und Arbeitszeitgestaltung runden das Aufgabengebiet ab.

Ihr Profil:

Idealerweise verfügen Sie über ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre „Bachelor of Arts, mit Spezialisierungsrichtung Personalwirtschaft und Personaldienstleistungen“ oder in einer vergleichbaren Studienrichtung mit langjährigen Erfahrungen in der Personalwirtschaft. Sie blicken auf eine mehrjährige Berufserfahrung zurück und verfügen über ausgezeichnete analytische, konzeptionelle und methodische Fähigkeiten.

Weiterhin sind hervorragende kommunikative Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an Engagement und Durchsetzungsfähigkeit, verbunden mit einer ausgeprägten wirtschaftlichen und unternehmerischen Denkweise, einem zielgerichteten kooperativen Führungsstil und der Fähigkeit, die Mitarbeiter/innen teamorientiert zu motivieren und zu entwickeln, wünschenswert. Wir erwarten von Ihnen die absolute Verschwiegenheit bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte. Erfahrungen in der Kommunalverwaltung sind von Vorteil.

Die Vergütung wird in der Entgeltgruppe 11 nach TVöD erfolgen. In der Stadtverwaltung Cottbus wird ein Leistungsentgelt gemäß § 18 TVöD gezahlt.

Wenn Sie die im Anforderungsprofil angegebenen Kriterien voll erfüllen und sich für diese Herausforderungen interessieren, dann bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen Unterlagen.

Bei Zuschlagserteilung wird zunächst für 2 Jahre befristet eine Führung auf Probe gemäß § 31 TVöD vereinbart.

Für ergänzende Informationen steht Ihnen Frau Gotzel, Fachbereichsleiterin Recht und Verwaltungsmanagement unter der Telefonnummer 0355 612-2145 oder per Mail unter personalamt@cottbus.de zur Verfügung.

Vollständige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 07.04.2011 an den FB Recht und Verwaltungsmanagement der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu richten.

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Branitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 14.02.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Branitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

• **Gemarkung Branitz; Flur 1; Flurstücke 447, 559, 849**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.04.2011 bis 29.04.2011

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Branitz02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 11.03.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur Jahreshauptversammlung

am 12.04.2011 um 18:00 Uhr
in die Gaststätte „Am Sportplatz“ in Willmersdorf ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Pächters
- Verschiedenes

Der Vorstand, der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow lädt ihre Mitglieder (Eigentümer von bejagbaren Flächen) zur Jahreshauptversammlung,

am 15. April 2011, um 19:00 Uhr
in das Cafe Nordstern, in Sielow

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Bericht des Kassensführers
 4. Bericht/Entlastung des Vorstandes durch die Revisionskommission
 5. Bericht der Jagdpächter durch den Jagdobmann
 6. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
 7. Vorstellung der Kandidaten und Wahl der Revisionskommission
 8. Festlegung des Haushaltsplanes
 9. Diskussion
- Für Speisen und Getränke wird gesorgt.

Die Beantragung, zur Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdpacht, kann in der Jahreshauptversammlung, mit aktuellem Eigentumsnachweis erfolgen.

Der Vorstand, der Jagdgenossenschaft Sielow

Stellenausschreibung

Die kreisfreie Stadt Cottbus schreibt für den Fachbereich Bürgerservice zwei Stellen

Sachbearbeiter/in Stadtbüro

zur schnellstmöglichen Besetzung mit 36 Wochenstunden - befristet für 3 Jahre - aus.

Das Stadtbüro ist die zentrale Dienstleistungseinrichtung der Stadt Cottbus, in dem eine Vielzahl der am meisten nachgefragten kommunalen Dienstleistungen aus einer Hand an 5 Tagen in der Woche angeboten werden.

Schwerpunkte sind dabei

- die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen oder Führungszeugnissen,
- die Ausfertigung von Kinderreisepässen, vorläufigen Personalausweisen, Bewohnerparkausweisen oder Fischereischeinen,
- die Beglaubigung von Zeugnissen, Unterschriften bzw. Abschriften.

Die Bewerber/innen müssen eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare kaufmännische bzw. Verwaltungsausbildung besitzen. Weiterhin sind eine nachgewiesene mehrjährige Erfahrung im Bürger- bzw. Kundenverkehr sowie praktische Erfahrungen im Umgang mit dem PC und einschlägigen Fachprogrammen obligatorisch.

Wir erwarten von den Bewerbern sehr gute rhetorische Fähigkeiten, eine ausgeprägte Kunden- sowie Teamorientierung und eine hohe Belastbarkeit. Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert. In Bezug auf die Weitergabe personenbezogener Daten setzen wir Ihre absolute Verschwiegenheit voraus.

Die Vergütung wird entsprechend der Entgeltgruppe 5 nach TVöD erfolgen. In der Stadtverwaltung Cottbus wird ein Leistungsentgelt gemäß § 18 TVöD gezahlt.

Wenn Sie die im Anforderungsprofil angegebenen Kriterien vollständig erfüllen und sich für diese Herausforderung interessieren, bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen Unterlagen bis zum 13. April 2011 bei der Stadtverwaltung Cottbus, FB Recht und Verwaltungsmanagement, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus.

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus